

13.01.88

VP - AS - Fz - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker- Ausbildungsverordnung

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung soll die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung um Regelungen über die Zulassung zur Prüfung ergänzt werden. Außerdem sollen die nach der Ausbildungsverordnung festgesetzten Gebühren angehoben werden.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung, die nach § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund, den Küstenländern und den Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

Bundesrat

Drucksache 24/88

13.01.88

VP - AS - Fz - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker- Ausbildungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 940 04 - Schi 24/88

Bonn, den 13. Januar 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von den Bundesministern für Verkehr
und für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung
zur Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung
Vom

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft sowie mit Zustimmung des Bundesrates,

auf Grund des § 7 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) wird vom Bundesminister für Verkehr und

auf Grund des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen

verordnet:

Artikel 1

Die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338), geändert durch die Verordnung vom 21. März 1984 (BGBl. I S. 490), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. a) eine dieser Verordnung entsprechende Ausbildung bei der Bundeswehr oder

b) eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit im Gesamtschiffsbetrieb auf Kauffahrteischiffen,".

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe "Absatz 1 Nr. 1" die Angabe "Buchstabe b" eingefügt.

2. In § 20 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort "Tätigkeit" die Worte "oder eine Teilnahme an einem mindestens dreimonatigen von der zuständigen Stelle anerkannten Praktikum" eingefügt.

3. In § 26 Abs. 1 werden die Gebühren wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe "85 DM" durch die Angabe "100 DM" ersetzt,
- b) in Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe "60 DM" durch die Angabe "70 DM" ersetzt,
- c) in Nummer 2 wird die Angabe "15 DM" durch die Angabe "20 DM" ersetzt und
- d) in Nummer 3 wird die Angabe "20 DM" durch die Angabe "25 DM" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes und § 21 des Seeaufgabengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Begründung

I. Einleitung

Durch die Verordnung soll die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung (SMAusbV) insbesondere um Regelungen für die Zulassung

- von Auszubildenden auf zivilbesetzten Hilfsschiffen der Bundeswehr zur Abschlußprüfung und
- eines mindestens dreimonatigen von der zuständigen Stelle anerkannten Praktikums als Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlußprüfung nach § 20 SMAusbV

ergänzt werden.

Daneben wird eine Anhebung der Gebühren für die Abschlußprüfung und für die Ausstellung des Schiffsmechanikerbriefes festgelegt.

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

II. Erläuterungen

Zu Artikel 1Nummer 1 Buchstabe a:

Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, daß Auszubildende auf den zivilbesetzten Hilfsschiffen der Bundeswehr, die entsprechend der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung ausgebildet werden, zur Abschlußprüfung im besonderen Fall zuzulassen sind und damit einen im zivilen Bereich anerkannten Abschluß, den Schiffsmechanikerbrief, erwerben können.

Nummer 1 Buchstabe b:

Die Einfügung ist durch die Änderung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 (s. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfes) notwendig.

Nummer 2:

Bei den Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung in besonderen Fällen nach § 20 SMAusbV wird die Teilnahme an

einem mindestens dreimonatigen von der zuständigen Stelle anerkannten Praktikum im bisher fremden Arbeitsbereich einer bisher vorgeschriebenen mindestens siebenmonatigen Seefahrtzeit gleichgestellt.

Durch diese Änderung soll es einer größeren Zahl von Fortbildungswilligen ermöglicht werden, in einem kürzeren Zeitraum Kenntnisse und Fertigkeiten im bisher fremden Arbeitsbereich zu erwerben. Damit eine Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in ausreichender Weise stattfindet, bedarf das Praktikum der Anerkennung der zuständigen Stelle.

Nummer 3:

Die Höhe der Gebühren wird dem tatsächlichen Aufwand angepaßt.

Artikel 2

enthält die Berlin-Klausel

Artikel 3

regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

26.02.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Eingangsformel

In der Eingangsformel

ist im ersten Absatz das Wort "sowie" zu streichen
und

sind die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" in die letzte Zeile vor das Wort "verordnet" zu setzen.

Begründung:

Da ein Teil der Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die gesamte Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig ohne Rücksicht darauf, daß bei einzelnen Regelungen bei gesondertem Erlaß eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich gewesen wäre (vgl. BR-Drucksache 97/84 - Beschluß -).